



REGIONALER PLANUNGSVERBAND MAIN-RHÖN

Regionaler Planungsverband Main-Rhön
Landratsamt Bad Kissingen – Postfach 18 20 – 97685 Bad Kissingen

Per E-Mail
bauverwaltung@bad-neustadt.de

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht vom
Sachgebiet
Unsere Zeichen

Kontakt
Telefonnummer
Faxnr.
E-Mail-Adresse

Datum

Regionaler Planungsverband
RPV-616

0971/801-
0971/801-
rpv@kg.de
13.09.2023

Aufstellung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan "Solarpark Lebenhan" +

15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stadt Bad Neustadt a.d. Saale, ST Lebenhan, Landkreis Rhön-Grabfeld

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Bebauungsplanvorentwurf wird beabsichtigt, auf einem Geltungsbereich von 4,9 Hektar ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PVA) auszuweisen. Das Plangebiet liegt südwestlich des Ortsteils Lebenhan auf dem Flurstück Nr. 4165 der Gemarkung Lebenhan direkt an der Kreisstraße NES14, in der Nähe befinden sich zwei Aussiedlerhöfe. Die nächste Wohnbebauung am Ort Lebenhan liegt etwa 650 Meter entfernt. Die durch die PV-Anlage erzeugte elektrische Energie soll zur allgemeinen Nutzung bereitgestellt werden. Die Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz des örtlichen Energieversorgers erfolgt in Rücksprache mit diesem an die bestehende 110 kV-Leitung. Aktuell werden die Flächen landwirtschaftlich genutzt, im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als Landwirtschaftsfläche dargestellt. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Erneuerbare-Energien-Gesetz verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Im Rahmen der derzeit im Verfahren befindlichen 15. Änderung des FNP soll eine Umwidmung in ein Sondergebiet stattfinden. Der naturschutzfachliche Ausgleich wird innerhalb des Geltungsbereiches auf einer Fläche von ca. 0,54 ha erbracht.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die im Regionalplan der Region Main-Rhön (RP3) festgesetzten Ziele und Grundsätze. Die Ziele der Raumordnung sind zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB).

Die Bauleitplanung orientiert sich an dem kommunalen Kriterienkatalog der Stadt Bad Neustadt für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaik. Die Planungshilfe zur Steuerung von FF-PVA

für Städte, Gemeinden und Projektträger, welche die Regierung von Unterfranken erstellt hat, wurde im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung darüber hinaus als Grundlage genutzt. Aus dieser Planungshilfe geht hervor, dass sich das Vorhabengebiet für den Solarpark in einem Raum mit geringem Raumwiderstand befindet (regionalplanerisch i.d.R. geeignete Flächen).

Zur vorliegenden Planung stellt der Regionale Planungsverband Main-Rhön Folgendes fest:

1. Ausbau erneuerbarer Energien

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist gem. Ziel 6.2.1 LEP durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien dient in der Folge dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Gemäß den Grundsätzen B VII 1.1 und 1.2 RP3 ist in allen Teilräumen der Region eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Verstärkt soll dabei auf erneuerbare Energieträger abgestellt werden. Mit Blick auf Photovoltaik soll gem. Grundsatz 6.2.3 LEP im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Anlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete hingewirkt werden. So trägt die vorliegende Planung diesen Festlegungen Rechnung.

2. Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf den Standortraum

Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. Grundsätze 7.1.3 LEP). Gemäß den Grundsätzen B VII 5.1.1 und 5.1.2 RP3 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Bei der Errichtung von Anlagen außerhalb von Siedlungsgebieten soll darauf geachtet werden, dass Zersiedelung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen FF-PVA räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen an vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte (vgl. Begründung zu Grundsatz 6.2.3 LEP).


Für den vorliegenden Planentwurf lässt sich feststellen, dass eine Vorbelastung des Standortes durch andere Infrastruktureinrichtungen nicht gegeben ist. Die 20kV-Leitung ist nicht als Vorbelastung zu werten. Aus den Rauminformationen des BayernAtlas lässt sich allerdings ableiten, dass ein vorbelasteter Alternativstandort mit geringem Raumwiderstand auf der Gemarkung Lebenhan auch nicht offensichtlich ist.

Gemäß der Landschaftsbildbewertung Bayern (LfU 2015) liegt der Standort innerhalb der Landschaftsbildeinheit „Hügelland nordwestlich von Bad Neustadt“ mit überwiegend mittlerer landschaftlicher Eigenart und mittlerer Erholungswirksamkeit. Laut Umweltbericht hat der Geltungsbereich kaum Bedeutung für die Naherholung. Das „Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön“ grenzt unmittelbar westlich an das Plangebiet an, ist jedoch nicht direkt betroffen.

...

Insgesamt wird der Standort daher aus regionalplanerischer Sicht mit Blick auf das Landschaftsbild als vertretbar erachtet. Nach hiesiger Prüfung mittels der 3D-Analyse des Energieatlas Bayern erscheint eine gewisse Einsehbarkeit der FF-PVA von den südlichen Wohngebietszeilen des Ortes Lebenhan aus wahrscheinlich, da diese etwas höher liegen und das Gelände bis zur Anlage abfällt. Es ist außerdem anzunehmen, dass das direkte Umfeld der genannten Aussiedlerhöfe durch die geplante Anlage stark beeinträchtigt wird. Es empfiehlt sich aus diesem Grund, die Eingrünung der Anlage besonders unter dem Aspekt des Sichtschutzes zu gestalten.

Im Ergebnis trägt das im Betreff genannte Vorhaben den raumordnerischen Festlegungen zum Ausbau Erneuerbarer Energien Rechnung. Seitens des Regionalen Planungsverbandes MainRhön bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben „Solarpark Lebenhan“.



Geschäftsstelle RPV